

20.01.2020

Mündliche Anfrage

für die 78. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22. Januar 2020

Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

59 Abgeordnete
Sigrid Beer GRÜNE

Wie ist der Sachstand der KMK-Beratungen zu einem möglichen deutsch-türkischen Vertrag zu türkischen Schulen in Deutschland?

Die Presse berichtete am 10. Januar über die Pläne der türkischen Regierung zur Gründung türkischer Schulen in Deutschland. Als mögliche Standorte wurden Frankfurt, Berlin und Köln genannt. Die Bundesregierung führe zurzeit Verhandlungen mit der türkischen Regierung über einen möglichen Vertrag, der den deutschen Schulen in Ankara, Istanbul und Izmir eine Rechtsgrundlage geben und Gründungen türkischer Schulen in Deutschland ermöglichen soll.

Im Schulausschuss am 15. Januar 2020 führte Schulministerin Gebauer auf die Dringliche Frage von Bündnis 90 / Die Grünen hin aus, dass die Kultusministerkonferenz am 17. Januar 2020 einen Vertragsentwurf und das weitere Vorgehen beraten werde.

Die Gründung von Ersatzschulen steht nach nordrhein-westfälischem Recht unter einem Genehmigungsvorbehalt. Ersatzschulen müssen sich hinsichtlich der Kernlehrpläne und weiterer Unterrichtsvorgaben sowie der Qualität des lehrenden Personals an den Standard halten, der insgesamt für das Schulwesen im Land gilt. Das

Datum des Originals: 20.01.2020/Ausgegeben: 20.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

gesamte Schulwesen steht laut Verfassung unter der Aufsicht des Staates. Die Pläne der türkischen Regierung werfen Fragen auf, inwieweit die geplanten Schulen den Vorgaben entsprechen, ob sie der wünschenswerten Integration förderlich oder hinderlich sind, und inwieweit und durch welche Regelungen sichergestellt wird bzw. werden soll, dass keine direkte und indirekte Einflussnahme des türkischen Staates auf Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern erfolgt.

Die Süddeutsche Zeitung, der der bisherige Entwurf Abkommens vorliegt, beschreibt den Inhalt wie folgt: „Er formuliert einerseits Bestimmungen für die bereits bestehenden drei deutschen Auslandsschulen in der Türkei sowie andererseits für drei noch zugründende türkische Schulen in Deutschland. Diese sollen als private Ersatzschulen errichtet werden, staatliche Zuschüsse erhalten und Schüler unabhängig von deren Staatsangehörigkeit aufnehmen. Sie dürfen nacheigenen Lehrplänen unterrichten, die von den zuständigen Behörden geprüft werden müssen. Bis zu einem Drittel des Unterrichts darf in türkischer Sprache stattfinden.

Darüber hinaus können die türkischen Schulen in Deutschland laut Entwurf „mindestens eine Unterrichtsstunde pro Woche pro Fach in türkischer Sprache, Geschichte, Geographie, Religionskultur und Ethik einrichten“. Die Lehrkräfte für diese Fächer darf die türkische Seite benennen. Sie müssen die Qualifikationen erfüllen, die die Landesschulgesetze auch von allen anderen Lehrkräften erwarten. Über die Lehrinhalte und Lernmittel dieser Fächer müssen die Schulen die Behörden aber lediglich informieren.“

Deshalb soll sich die Ministerin zu den Beratungen in der Kultusministerkonferenz hinsichtlich der möglichen Gründung türkischer Schulen in Deutschland äußern und darlegen, wie die Haltung der Landesregierung NRW in dieser Frage ist.

Wie ist der Sachstand der KMK-Beratungen zu einem möglichen deutsch-türkischem Vertrag zu türkischen Schulen in Deutschland?

Welche schulrechtlichen Petita hat die Landesregierung in die Beratungen eingebracht?

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei

60 Abgeordneter
Christian Dahm SPD

Der Minister der Justiz hat in der Fragestunde der 76. Sitzung des Landtags am 18.12.2019 dargestellt, dass er neben seinem dienstlichen Handy auch mit seinem privaten Handy dienstliche Telefonate führt. Zugleich hat er den Landtag informiert, dass es in seinem Geschäftsbereich eine Hausverfügung vom Dezember 2010 gibt, nach der der Einsatz privater IT-Geräte für dienstliche Zwecke nicht zulässig sei.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

In welchen Ministerien gibt es Hausverfügungen welchen Inhalts zur Nutzung privater IT-Geräte bzw. Handys zu dienstlichen Zwecken?

Welche Ministerinnen und Minister dieser Landesregierung haben seit dem 01.07.2017 private Endgeräte zu dienstlichen Zwecken bzw. dienstliche Endgeräte zu privaten Zwecken genutzt?

Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei

61 Abgeordneter
Sven Wolf SPD

Der Minister der Justiz hat in der Fragestunde der 76. Sitzung des Landtags am 18.12.2019 dargestellt, dass er die Auffassung vertrete, dass die bisherige Nutzung der sozialen Netzwerke, insbesondere von sog. Facebook-Fanseiten aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig sei.

Diese rechtliche Einschätzung betrifft auch die Arbeit der Landesregierung. So unterhalten fast

alle Ministerien oder deren Geschäftsbereiche entsprechende Angebote in den Sozialen Netzwerken.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

Wie wirken sich die datenschutzrechtlichen Bedenken von Minister der Justiz Peter Biesenbach auf die praktische Arbeit der Landesregierung aus?